Art. 32a Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft

(1) [1]Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. [2]Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. [3]Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. [4]Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. [5]Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.

(2) [1]Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden. [2]Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. [3]Art. 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.